

---

**Postulat Streif Hannes, GLP, vom 13. November 2025 betreffend Prämienverbilligungsanträge von Amtes wegen erfassen**

---

**Antrag**

Der Gemeinderat wird aufgefordert:

- a) die SVA-Zweigstelle mit der Erfassung derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner Wettingens zu beauftragen, die potentiell Anspruch auf Prämienverbilligung haben;
- b) die SVA-Zweigstelle anzuweisen, zu prüfen, ob die gem. tit. a erfassten Personen Anträge auf Prämienverbilligung gestellt haben bzw. solche Anträge widrigenfalls für die betroffenen Personen zu stellen;
- c) niederschwellige Möglichkeiten zu prüfen, damit Einwohnerinnen und Einwohner mit potenziellen Ansprüchen auf Prämienverbilligung Hilfe beim Erstellen entsprechender Anträge erhalten.

**Begründung**

Bezahlt eine versicherte Person ihre KVG-Prämien und/oder Kostenbeteiligungen trotz Mahnung nicht, muss der Versicherer die Betreuung anheben. Resultiert dabei ein Verlustschein, so übermittelt der Versicherer den Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der zuständigen kantonalen Stelle. Der Kanton übernimmt 85 % dieser Forderungen (Art. 64a Abs. 4 KVG). Der Kanton greift im Umfang seiner Kostenübernahme auf die Einwohnergemeinden zurück, in welchen die säumigen Schuldner ihren Wohnsitz haben (§ 28 KVGG).

Die Einwohnergemeinde Wettingen bezahlte auf diese Weise im Jahr 2024 rückständige KVG-Leistungen von säumigen Versicherten im Betrag von Fr. 311'726. Im Budget 2025 ist hierfür der Betrag von Fr. 400'000 eingestellt. Für das Jahr 2026 wurden Fr. 380'000 budgetiert (Kostenstelle: 5790.3637.00 (Beiträge an private Haushalte); budgetierter Ertrag aus besagter Kostenstelle zufolge angehobener Betreibungen aus alten Verlustscheinen: Zero).

Der Kanton Aargau gewährt seinen Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungsbeiträge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Solche Beiträge werden nicht auf die Einwohnergemeinden überwält.

Wenn nun jene Menschen in knappen wirtschaftlichen Verhältnissen, deren Zahlungsausfälle in Verlustscheinen enden, rechtzeitig Anträge auf Prämienverbilligung stellten, so wäre zu erwarten, dass sich eine Vielzahl solcher Verlustscheine vermeiden liesse - und die vorne erwähnten Regressforderungen des Kantons gegen die Gemeinde Wettingen erheblich tiefer ausfielen.

Gemäss aktuellen Zahlen versendet der Kanton Aargau jährlich über 90'000 sog. Codes an potenziell Anspruchsberechtigte, damit die Empfänger dieser Codes ihre Ansprüche prüfen lassen können. Die Rücklaufquote liege bei über 60'000 Anträgen. Die no-response-Quote ist damit erheblich. Es besteht offensichtlich ein Zusammenhang zwischen unterlassenen Anträgen auf Prämienverbilligung und den jährlichen Ausgaben der Gemeinde für säumige Prämienzahler.

Der bisherige Mechanismus setzt auf die Motivation der Betroffenen, einen Antrag zu stellen. Dieser Ansatz greift zu kurz. Der Antrag vorliegenden Postulats fokussiert daher auf die Zwangserfassung: Der Gemeinderat soll die SVA-Zweigstelle nicht nur mit der Erfassung potentieller Anspruchsberechtigter beauftragen, sondern die SVA-Zweigstelle darüber hinaus ermächtigen, Prüfungsanträge für potentiell Anspruchsberechtigte einzureichen, sofern diese selbst beim Kanton keinen Anspruch geltend machen.

Es ist nicht ersichtlich, wie eine von Amtes wegen initiierte Prüfung eines Anspruchs widerrechtlich sein sollte, zumal die Namen der möglichen Anspruchsberechtigten dem Kanton und der Gemeinde ohnehin bekannt sind und ein erfolgloser Antrag für die Betroffenen keine Kostenfolgen hat.

Zusätzlich soll der Gemeinderat Vorschläge ausarbeiten, wie Betroffenen niederschwellige Beratung angeboten werden könnte, um allfällige Hürden eines Antrags zu überwinden. Denkbar ist insbesondere auch, freiwillige Privatpersonen zu animieren, Beratungsgespräche anzubieten. Der Postulant berät als Anwalt regelmässig und gratis Rechtssuchende im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsauskunft und weiss daher, dass derartige Angebote rege genutzt werden. Ähnliches liesse sich auch im Rahmen der Prämienverbilligung umsetzen. Wenn man nur will.

Wenn auf diese Weise jährlich schon nur Fr. 200'000, also die Hälfte der budgetierten Ausgaben, eingespart werden könnten, wäre dies angesichts der finanziellen Situation Wettingens auf Dauer eine spürbare Entlastung.

-----